

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Roßdorf

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Roßdorf vom 16.05.2014 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 17.07.2014 für die Friedhöfe der Gemeinde Roßdorf folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Roßdorf vom 16.05.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschildner haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschildner, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschildner entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Roßdorf in der Fassung vom 17.11.2006 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Roßdorf, den 18. Juli 2014
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung in der geänderten Fassung vom 12. Mai 2011 durch Abdruck im „Roßdörfer Anzeiger“ vom 24. Juli 2014 veröffentlicht.

Roßdorf, den 24. Juli 2014
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis

II. Gebühren

		EURO
1	Bestattungsgebühren	
1.1	Nutzung der Trauerhalle	271,00
1.2	Nutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag	84,00
1.3	Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 10. Lebensjahr an mit Gestellung von Sargträgern	1.134,00
1.4	Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 10. Lebensjahr an ohne Gestellung von Sargträgern	1.009,00
1.5	Bestattung einer Leiche eines Kindes unter 10 Jahren mit Gestellung von Sargträgern	884,00
1.6	Bestattung einer Leiche eines Kindes unter 10 Jahren ohne Gestellung von Sargträgern	771,00
1.7	Beisetzung von Aschenresten im Urnenhain	181,00
1.8	Beisetzung von Aschenresten in einem Erdgrab	249,00
1.9	Beisetzung von Sternenkinder in einem vorhandenen Erdgrab	45,00
2	Umbettung und Ausgrabung	
2.1	Umbettung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 10. Lebensjahr an	1.500,00
2.2	Umbettung der Leiche eines Kindes unter 10 Jahren	500,00
2.3	Umbettung einer Aschurne innerhalb der Gemeinde	200,00
2.4	Umbettung einer Aschurne in eine andere Stadt/Gemeinde	100,00
3	Grabnutzung	

3.1	Wahlgrab je Stelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.205
3.1.1	Verlängerung pro Jahr	40,00
3.2	Reihengrab (ab 10 Jahren) (Nutzungszeit 20 Jahre)	643,00
3.3	Kindergrab (bis 10 Jahren) (Nutzungszeit 20 Jahre)	520,00
3.4	Urnengrab (für max. 4 Urnen) (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.279,00
3.4.1	Verlängerung pro Jahr	64,00
3.5	Urnennische (Nutzungszeit 20 Jahre)	636,00
3.5.1	Verlängerung pro Jahr	32,00
3.6	Anonymes Wiesengrab für Aschenreste	437,00
3.7	Baumgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	636,00
4	Verwaltungsgebühren	
	Ausfertigung einer Graburkunde	17,00
5	Grabräumung/Beseitigung von Aschenresten	
5.1	Beseitigung Grabstein Wahlgrab je Grabstelle	150,00
5.2	Beseitigung Grabstein Reihengrab	150,00
5.3.	Beseitigung Grabstein Kindergrab	75,00
5.4	Beseitigung von Aschenresten	75,00
5.5	Beseitigung von Grabeinfassungen Wahlgrab je Grabstelle	75,00
5.6	Beseitigung von Grabeinfassungen Reihengrab	75,00
5.7	Beseitigung von Grabeinfassungen Kindergrab	50,00
5.8	Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, oder Gewächs	75,00
5.9	Benutzung von Bauschuttcontainern je Grabstätte	40,00
6	Sonstige Leistungen	
6.1	Alle weiteren, nicht in der Satzung aufgeführten Leistungen werden nach Zeitaufwand zum Stundensatz von 32,00 €/Stunde abgerechnet.	